

# Vertrag über vollstationäre Betreuungs- und Pflegeleistungen

Zwischen dem Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Gummersbergstraße 24, 60435 Frankfurt am Main,

als Rechtsträger des

nachstehend - Heim oder Heimträger - genannt

vertreten durch

und

bisher wohnhaft in

vertreten durch

(Name und Funktion)

nachstehend - Bewohner / Bewohnerin - genannt

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum

für unbestimmte Zeit abgeschlossen:

## I. Vertragsgrundlagen

1. Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrags sowie die Regelungen des Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI sind verbindlich und können in der jeweiligen Komplettfassung vom Bewohner oder dessen Betreuer bei der Hausleitung eingesehen werden.
2. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Des Weiteren ist dem Bewohner / der Bewohnerin der Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1a SGB XI vor Abschluss des Vertrages vorgelegt und erläutert worden.

## II. Individuelle Leistungsvereinbarung

### 1. Unterkunft

1.1. Das Heim überlässt dem Bewohner /der Bewohnerin das Zimmer Nr. mit einer Fläche  
von qm als

- Einzelzimmer mit Dusche / WC
- Einzelzimmer mit Waschgelegenheit
- Einzelzimmer mit Dusche / WC in gemeinsamer Nutzung mit dem Nachbarzimmer
- Doppelzimmer mit Dusche / WC
- Doppelzimmer mit Dusche / WC in gemeinsamer Nutzung mit dem Nachbarzimmer
- Doppelzimmer mit Waschgelegenheit

Das Zimmer ist möbliert mit:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Pflegebett     | <input type="checkbox"/> Tisch          | <input type="checkbox"/> Kabelanschluss   |
| <input type="checkbox"/> Nachttisch     | <input type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss |
| <input type="checkbox"/> Sessel / Stuhl | <input type="checkbox"/> Kühlschrank    | <input type="checkbox"/> Notrufanlage     |

und

Das Zimmer kann vom Bewohner / der Bewohnerin im Einvernehmen mit der Hausleitung mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche des Mitbewohners / der Mitbewohnerin zu beachten.

Der Bewohner / die Bewohnerin bringt folgende Gegenstände mit in das Zimmer ein:

Gegenstände, die der Bewohner / die Bewohnerin nicht in seinem / ihrem Zimmer unterbringen kann, dürfen nur dann im Heim verbleiben, wenn ihre Unterbringung in einem Abstellraum erfolgen kann.

- 1.2. Das Zimmer wird dem Bewohner / der Bewohnerin bei Vertragsabschluss in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch das Heim. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume – soweit sie auf normaler Abnutzung beruhen - einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch das Heim.
- 1.3. Das Heim ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bewohners vorzunehmen und zu diesem Zweck das Zimmer zu betreten. Bauliche Veränderungen des Zimmers durch den Bewohner / die Bewohnerin dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden.
- 1.4. Die Hausleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.
- 1.5. Ein Zimmerwechsel innerhalb des Heims bedarf der Zustimmung des Bewohners / der Bewohnerin bzw. seines / ihres Vertreters
- 1.6. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner / die Bewohnerin nicht. Insbesondere ist er / sie nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner / Mitbewohnerin aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Hausleitung.
- 1.7. Die Haltung von Tieren bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.8. Die Reinigung des Zimmers / der Wohnung erfolgt mindestens 1 x wöchentlich; die sanitären Einrichtungen werden 1 x täglich gereinigt.
- 1.9. Dem Bewohner / der Bewohnerin werden folgende Schlüssel übergeben:
  - Zimmerschlüssel
  - elektronischer Türöffner
  - Briefkastenschlüssel
  - Nachttischschlüssel
  -

Die Schlüsselaushändigung / Aushändigung des elektronischen Türöffners erfolgt gegen Quitung. Auf die Übergabe des Schlüssels / elektronischen Türöffners kann nur im Einvernehmen mit dem Bewohner / der Bewohnerin oder dessen / deren Vertreter / Vertreterin schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht ist widerruflich.

Bei Schlüsselverlust / Verlust des elektronischen Türöffners beschafft das Heim Ersatz auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin, sofern dieser / diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Verlust haftet. Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

1.10. Folgende Zusatzleistungen werden bezüglich der Unterkunft vereinbart: / .

1.11. Das Heim bietet dem Bewohner / der Bewohnerin folgende Gemeinschaftsräume:

- |                          |                             |                          |             |                          |              |
|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|-------------|--------------------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Restaurant / Café           | <input type="checkbox"/> | Speiseraum  | <input type="checkbox"/> | Friseursalon |
| <input type="checkbox"/> | Andachtsraum                | <input type="checkbox"/> | Terrasse    | <input type="checkbox"/> | Bibliothek   |
| <input type="checkbox"/> | Veranstaltungsraum          | <input type="checkbox"/> | Grünanlagen | <input type="checkbox"/> | Therapieraum |
| <input type="checkbox"/> | Gemeinschaftlicher Wohnraum | <input type="checkbox"/> | Kegelbahn   | <input type="checkbox"/> | Gruppenraum  |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Bewohner / die Bewohnerin hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Überlassung ist jedoch mit der Hausleitung / Hauswirtschaftsleitung einvernehmlich abzustimmen. Es besteht kein Anspruch, die Gemeinschaftsräume für private Zwecke ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zu nutzen.

1.12. Das Heim bietet dem Bewohner / der Bewohnerin Gemeinschaftsveranstaltungen nach Absprache mit dem Heimbeirat. Diese werden rechtzeitig bekannt gemacht.

## 2. Versorgung / Verpflegung

2.1. Das Heim bietet dem Bewohner / der Bewohnerin folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmahlzeit, Kaffee und Kuchen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Tee und Mineralwasser). Ferner bietet das Heim als zusätzliches Getränk zu den Mahlzeiten und bei Bedarf Fruchtsäfte sowie Fruchtsaftschorlen nach Wahl an. Außerdem wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung auch leichte Vollkost, Diätkost, ggf. mit weiteren Zwischenmahlzeiten angeboten.

2.2. Wird der Bewohner / die Bewohnerin **ausschließlich** über Sonde ernährt, richtet sich die Rückvergütung für die nicht eingenommenen Mahlzeiten nach den jeweils gültigen getroffenen Vereinbarungen mit den öffentlichen Leistungsträgern. Zurzeit handelt es sich um einen Erstattungsbetrag in Höhe von 4,-- € je Pflgetag. Soweit eine Kürzung des Heimentgeltes wegen Abwesenheit gemäß 5.2. dieses Vertrages erfolgt, findet eine weitere Kürzung (um 4 ,-- je Pflgetag) nicht statt, da durch 5.2. dieses Vertrages u.a. der Entgeltbestandteil für Verpflegung bereits um 25 % gekürzt wird.

2.3. Das Heim sorgt für die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie der persönlichen Wäsche und Kleidung des Bewohners, soweit sie maschinenwaschbar, trocknergeeignet und bügelbar ist. Die chemische Reinigung wird vom Heim nicht übernommen, kann aber auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin vermittelt werden.

Dabei bestehen für private Wäsche des Heimbewohners folgende Einschränkungen: Privatwäsche muss mit Patchetiketten gekennzeichnet sein; der Bewohner / die Bewohnerin kann die Kennzeichnung der Wäsche vom Heim durchführen lassen.

## 3. Pflege / Betreuung

### 3.1. Leistungen der allgemeinen Pflege

3.1.1. Der Bewohner / die Bewohnerin erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen. Die Leistungen werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

Die Pflege orientiert sich an dem Modell der ganzheitlichen fördernden Prozesspflege auf Basis der Aktivitäten und existentiellen Erfahrungen des Lebens (AEDLs) nach Prof. Dr. Mo-

nika Krohwinkel. Sie hat zum Ziel, dem Bewohner / die Bewohnerin die in seiner / ihrer Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens anzubieten, so dass eine möglichst umfassende selbständige Lebensführung ermöglicht wird. Ziel aller Pflegemaßnahmen ist es, dem Bewohner / der Bewohnerin Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Darüber hinaus zielt die Pflege auch auf eine Minderung bzw. Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit ab.

### 3.1.2. Die Leistungen der allgemeinen Pflege umfassen:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung
- Soziale Betreuung

Der Inhalt und Umfang dieser Leistungen richten sich nach den persönlichen und individuellen Bedürfnissen des Bewohners / der Bewohnerin und dem Maß des Notwendigen. Die inhaltliche Festlegung derjenigen Leistungen, die der Bewohner /die Bewohnerin beanspruchen kann, wird durch die Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI festgelegt, die auf der Ebene der Bundesländer abgeschlossen werden. Der Inhalt des Rahmenvertrages ist verbindlich.

Die Einrichtung hält ein besonderes Betreuungsangebot für Pflegebedürftige mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 87b Abs.1 SGB XI vor. Das Angebot umfasst eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Bewohners /der Bewohnerin über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderliche Versorgung hinaus. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Angebotes ist eine Bedarfsfeststellung durch den MDK im Auftrag der Pflegekassen. Diese zahlen einen Vergütungszuschlag an die Einrichtung. Die Leistungen sind für Bewohner / Bewohnerinnen, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, kostenfrei und werden vom Heimträger direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Privatversicherte erhalten die Leistungen entsprechend bei Vorliegen einer Kostenzusage.

3.1.3. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse und unter Beachtung der Qualitätsgrundsätze des SGB XI erbracht.

3.1.4. Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von dem Bewohner / der Bewohnerin oder einer von ihm / ihr benannten Person eingesehen werden.

3.1.5. Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner / der Bewohnerin ärztliche Hilfe.

Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, der Logopädie und der Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Die Einrichtung ist bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

3.1.6. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner / die Bewohnerin einer höheren Pflegestufe / Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist der Bewohner / die Bewohnerin - nach schriftlicher Aufforderung durch das Heim - verpflichtet, der zuständigen Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und einen Antrag auf Höherstufung zu stellen. Die Aufforderung wird vom Heim begründet und der Pflegekasse als auch ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt der Bewohner / die Bewohnerin seiner / ihrer Antragsverpflichtung nicht nach, so gilt 4.6.

## 3.2. Leistungen der Behandlungspflege

3.2.1. Der Heimträger erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung des Hei-

mes zur Leistungserbringung nach dem SGB XI besteht. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten des Bewohners / der Bewohnerin und durch Pflegekräfte des Heimes erbracht. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch, sofern der Arzt bei der Pflegedokumentation mitwirkt und Veranlassungen notiert.

3.2.2. Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dies in der Dokumentation vom Arzt dokumentiert ist,
- wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
- wenn der Bewohner / die Bewohnerin mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heimes einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme einwilligt hat.

3.2.3. Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Die Einrichtung vermittelt aber auf Wunsch und unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Bewohners.

### **3.3. Leistungen der sozialen Betreuung**

3.3.1. Ziel der Leistungen der sozialen Betreuung ist es insbesondere Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, beziehungsweise diese zu mindern. Die Leistungen der sozialen Betreuung dienen daher der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen, der Unterstützung bei den persönlichen Angelegenheiten und der Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

3.3.2. Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen je nach Erfordernis des Einzelfalles zum Beispiel:

- Beratung und Unterstützung beim Einzug
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten und Heimangelegenheiten
- Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf und zur Tagesgestaltung
- Angebote der Beschäftigungstherapie
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung
- Sterbebegleitung

Bei der Erbringung der Leistungen der sozialen Betreuung werden nach Möglichkeit das soziale Umfeld und die Angehörigen des Bewohners / der Bewohnerin integriert.

## **4. Entgelte**

4.1. Die Entgelte für die Leistungen richten sich, bis auf die Entgelte der der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger angezeigten Zusatzleistungen, nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII vereinbart sind und zukünftig vereinbart werden.

4.2. Der Bewohner / die Bewohnerin bzw. ein von ihm / ihr Bevollmächtigter hat das Recht, die jeweils gültigen Vereinbarungen einzusehen.

4.3. Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

1. Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen

Pflegestufe 0	€
Pflegestufe 1	€
Pflegestufe 2	€
Pflegestufe 3	€
Härtefall	€

2. Entgelt für Unterkunft €

3. Entgelt für Verpflegung €

4. Investitionskosten (zutreffendes bitte ankreuzen)

nach § 82 Abs. 3 SGB XI (teilweise geförderte Einrichtungen) €

oder nach § 82 Abs. 4 SGB XI (nicht geförderte Einrichtungen) €

(Erhält der Bewohner/die Bewohnerin Sozialhilfe, so werden die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Investitionskosten berechnet.)

- Das Heim wird nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der Investitionskosten ist von der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 3 SGB XI genehmigt worden.
- Das Heim wird nicht nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der Investitionskosten wurde der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI mitgeteilt.

5. Ausbildungszuschlag nach § 82a SGB XI €

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt für den Bewohner / die Bewohnerin die Pflegestufe / Pflegeklasse: \_\_\_\_\_

Das Gesamtentgelt beträgt somit **zur Zeit täglich €** \_\_\_\_\_

4.4 Bei einem Wechsel in der Pflegestufe / Pflegeklasse infolge eines veränderten Pflege- oder Gesundheitszustandes gilt nach dessen Feststellung durch Bescheid der Pflegekasse der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz.

4.5. Wird der Wechsel der Pflegestufe / Pflegeklasse für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, so erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgeltes ab dem im Bescheid der Pflegekasse genannten Zeitpunkt.

4.6. Kommt der Bewohner / die Bewohnerin seiner / ihrer Antragspflicht gem. 3.1.6. nicht nach, kann das Heim ihm / ihr oder seinem / ihrem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung durch das Heim vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse / Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse die Höherstufung aus diesem Grund ab, so zahlt das Heim dem Bewohner / der Bewohnerin den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. a. unverzüglich zurück.

## **5. Abwesenheitsvergütung**

- 5.1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Ist erkennbar, dass der Bewohner / die Bewohnerin nicht mehr in das Heim zurückkehrt, kann der Heimträger den Bewohner / die Bewohnerin auf die Möglichkeit der Kündigung des Heimplatzes hinweisen.
- 5.2. Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag Abschläge von 25 % der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung und der Zuschläge nach § 92 b SGB XI (soweit berechnet) vorzunehmen. Abweichend hiervon sind bei einer Abwesenheit von bis zu 3 Tagen auch die ungekürzte Pflegevergütung und die ungekürzten Entgelte für Unterkunft, Verpflegung sowie Zuschläge nach § 92 b SGB XI (soweit berechnet) zu zahlen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen die pflegebedürftige Person von 0 bis 24 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Zuschläge für die Investitionskosten, die Ausbildungsvergütung nach § 82 a SGB XI und die Zuschläge für ehrenamtliche Unterstützung nach § 82 b SGB XI werden unabhängig von dem Zeitraum der Abwesenheit nicht gekürzt.

## **6. Zahlung des Entgeltes**

- 6.1. Die unter II 4 dieses Vertrages für die allgemeinen Pflegeleistungen, für Unterkunft, für Verpflegung, für Investitionskosten sowie für den Ausbildungszuschlag niedergelegten Entgelte sind von dem Bewohner / der Bewohnerin zu tragen und zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.
- Die Entgelte sind jeweils am 3. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto IBAN DE86 5502 0500 0007 6077 00, BIC BFSWDE33MNZ bei der Bank für Sozialwirtschaft Mainz zu überweisen.
- 6.2. Die in II 6.1. dieses Vertrages niedergelegten Regelungen gelten auch dann, wenn der Bewohner / die Bewohnerin keine Leistungen der Pflegekassen erhält (allgemeine Pflegeleistungen), weil er / sie in keine Pflegestufe eingruppiert wurde. In diesem Fall richtet sich die Höhe des von ihm / von ihr zu entrichtenden Entgelts für die allgemeinen Pflegeleistungen nach der Pflegestufe 0 (vgl. II 4.3. „Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, Pflegestufe 0). Die Höhe des Entgelts für Unterkunft, für Verpflegung, für Investitionskosten und für den Ausbildungszuschlag ist pflegestufenunabhängig und richtet sich auch in diesem Fall nach den in II 4.3. dieses Vertrages niedergelegten Regelungen.
- 6.3. Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Heim und Sozialhilfeträger unmittelbar.

## **7. Festlegung und Änderung der Entgelte**

- 7.1. Der Heimträger kann eine Erhöhung des nach § 4 dieses Vertrages vereinbarten Entgelts nur verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. In Verträgen mit Bewohnern / Bewohnerinnen, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die festgelegte Höhe als vereinbart und angemessen, so dass 7.1. Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr zur Geltung kommt.

Eine Entgelterhöhung aufgrund von Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung des Trägers betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird.

- 7.2. Der Träger hat dem Bewohner / der Bewohnerin die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Heimträger die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss der

Heimträger unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Der Bewohner / die Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Sowohl der Bewohner / die Bewohnerin als auch der Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Heimträgers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Der Heimträger verpflichtet sich, Vertreter des Heimbeirats rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen zu informieren und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Zudem ist der Heimträger verpflichtet, dem Heimbeirat Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben und ihn auf Verlangen hinzuzuziehen.

- 7.2.1. Die Erhöhung der Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, der medizinischen Behandlungspflege, der sozialen Betreuung einschließlich der gegebenenfalls gesondert ausgewiesenen Ausbildungsvergütung und für Unterkunft und Verpflegung ergibt sich aus den Vereinbarungen, die mit den Pflegesatzparteien im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 SGB XI getroffen worden sind. Dies gilt auch bei der Erhöhung des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI).
- 7.2.2. Für die nicht geförderten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann der Heimträger, abhängig von den konkreten Einzelumständen, Entgelterhöhungen unter den nachfolgenden Voraussetzungen, bzw. auch unter Beachtung der in II 7.1., 7.2. und 7.3. dieses Vertrages einschlägigen niedergelegten Regelungen geltend machen.  
Sofern der Heimträger nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.v. § 82 Abs. 4 SGB XI erhöht, muss die Berechnung der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt worden sein.
- 7.3. Für Bewohner / Bewohnerinnen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII erhalten, müssen die Erhöhungen der Entgelte für die nicht geförderten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den mit dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen entsprechen.
- 7.4. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern vereinbart ist.

## **8. Anpassungsrecht / Änderung des Vertrages**

- 8.1. Das Heim verpflichtet sich, seine Leistungen einem erhöhten oder verringerten Pflege- / Betreuungsbedarf des Bewohners / der Bewohnerin anzupassen. **Dies gilt ausdrücklich nicht für die Fälle der notwendigen Anpassungen, die gemäß § 8 Abs. 4 WBVG wirksam durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen worden sind.**
- 8.2. Sowohl der Bewohner / die Bewohnerin als auch das Heim haben das Recht, die erforderlichen Änderungen dieses Vertrages zu verlangen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrages anzubieten.
- 8.3. Das Heim ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen.
- 8.4. Der Bewohner / die Bewohnerin ist - insbesondere im Falle des 3.1.6. dieses Vertrages - von dem Heim gemäß § 8 Abs. 3 WBVG zudem schriftlich über die Änderung der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie über die Änderung des Entgelts aufzuklären.

## **9. Haftung**

- 9.1. Das Heim haftet bei Sachschäden dem Bewohner / der Bewohnerin gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden und bei Schäden, die sich aus der Verletzung von Kardinalpflichten des Heims ergeben, haftet das Heim nach den gesetzlichen Bestimmun-

gen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Bewohner / die Bewohnerin regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

- 9.2. Der Bewohner / die Bewohnerin haftet dem Heim gegenüber bei Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden und bei Schäden, die sich aus der Verletzung von Kardinalpflichten des Bewohners / der Bewohnerin ergeben, haftet der Bewohner / die Bewohnerin nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Heim regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3. Dem Bewohner / der Bewohnerin wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die im Heimbereich verursacht wurden, empfohlen.
- 9.4. Die von dem Bewohner / der Bewohnerin eingebrachten Gegenstände bleiben sein / ihr Eigentum. Ihm / Ihr wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) empfohlen.
- 9.5. Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

## **10. Gewährleistung**

- 10.1. Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner / die Bewohnerin bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 10.2. Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner / die Bewohnerin dies dem Heim unverzüglich anzuzeigen. Der Bewohner / die Bewohnerin ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er / Sie ist insbesondere verpflichtet, seine / ihre Beanstandungen unverzüglich der Einrichtungsleitung oder direkt dem Träger zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.
- 10.3. Der Bewohner / die Bewohnerin kann eine Entgeltminderung nur verlangen, wenn er / sie bei auftretenden Leistungsstörungen seine / ihre Beanstandung im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich anzeigt. Das Entgelt ist verhältnismäßig zu mindern. Unterlässt der Bewohner / die Bewohnerin oder sein / ihr gesetzlicher Vertreter schuldhaft die Mängelanzeige scheidet Minderungsansprüche aus.
- 10.4. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- 10.5. Bei Bewohnern / Bewohnerinnen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern / Bewohnerinnen steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

## **11. Vertragsdauer / Kündigung**

- 11.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 11.2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner / die Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner / der Bewohnerin erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt, kann er / sie auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Danach kann der Bewohner / die Bewohnerin diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf dessel-

ben Monats schriftlich kündigen. Bei der Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung abweichend von Satz 3 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

- 11.3. Der Bewohner / die Bewohnerin kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm / ihr die Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- 11.4. Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - 11.4.1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  - 11.4.2. der Betrieb der Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - 11.4.2.1. der Bewohner / die Bewohnerin eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen bei veränderter Pflege- und Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
    - 11.4.2.2. die Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WVBG zu Anlage dieses Vertrags ausgeschlossen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  - 11.4.3. der Bewohner / die Bewohnerin seine / ihre vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  - 11.4.4. der Bewohner / die Bewohnerin
    - 11.4.4.1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder
    - 11.4.4.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- 11.5. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 4.2.1. nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner / der Bewohnerin gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.
- 11.6. Die Einrichtung kann aus dem Grund des 11.4.4.1. und 11.4.4.2. nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner / der Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner / die Bewohnerin mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Entrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- 11.7. In den Fällen der 11.4.2, 11.4.3. und 11.4.4. kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des 11.4. ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 11.8. Hat die Einrichtung nach 11.4.1. gekündigt, so ist sie dem Bewohner / der Bewohnerin gegenüber auf dessen / deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Dasselbe gilt, soweit die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, im Falle der Kündigung durch den Bewohner / die Bewohnerin nach 11.3. mit der Maßgabe, dass der Bewohner / die Bewohnerin den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen kann, wenn die Kündigung noch nicht erklärt wurde. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

## **12. Vertragsende**

- 12.1. Der Bewohner / die Bewohnerin hat bei Auszug das Zimmer in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben.
- 12.2. Der Bewohner / die Bewohnerin ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen bei Auszug an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren Legitimation auszuhändigen:
  - Name(n) / Anschrift(en):
  
- 12.3. Das Heim ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin einzulagern, wenn das Zimmer nicht bis nach Ablauf der Kündigungsfrist und einer Nachfrist von 7 Tagen nach Vertragsablauf geräumt wird. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Das Heim kann die Kosten der Einlagerung von dem Bewohner / der Bewohnerin im angemessenen Umfang ersetzt verlangen.

## **13. Beendigung des Vertrages im Todesfall**

- 13.1. Mit dem Sterbetag endet dieser Vertrag und damit die Verpflichtung, das vereinbarte Heimentgelt zu zahlen.
- 13.2. Wird das Zimmer nicht nach Ablauf von 7 Tagen nach dem Sterbetag durch die Erben oder die unten unter 13.3. genannten Personen geräumt, ist das Heim berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin bzw. seiner / ihrer Erben einzulagern. In diesem Fall fertigt das Heim eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Das Heim kann die Erstattung der Kosten für die Einlagerung vom Bewohner / der Bewohnerin bzw. deren Erben im angemessenen Umfang (marktüblicher Preis) verlangen.
- 13.3. Der Bewohner / die Bewohnerin ermächtigt das Heim, die eingebrachten Sachen im Todesfall an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:
  - Name(n) / Anschrift(en):

## **14. Beratungs- und Beschwerdestellen**

- 14.1. Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- 14.2. Ihr / ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- 14.3. Daneben kann sich die Bewohnerin / der Bewohner von der Heimaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 24 Hessisches Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) beraten lassen bzw. ihre / seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen richten.
- 14.4. Die Bewohnerin / der Bewohner kann sich bei auftretenden Fragen von der jeweils lokalen und regionalen Beratungsstelle für Betreuungs- und Pflegebedürftige beraten lassen.
- 14.5. Die Anschriften dieser Institutionen sind nachfolgend aufgelistet:

Die zuständige Heimaufsichtsbehörde ist zurzeit:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt – Aufgabengebiet Heimgesetz  
Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt

Die zuständige Arbeitsgemeinschaft nach § 24 HGBP:

Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 62, Geschäftsstelle 24 HGBP  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen

### **15. Unterlassung von Geschenken oder Zuwendungen**

Das Versprechen oder Leisten von Zuwendungen in Geld- oder Sachform an das Heim oder an das Personal zur Erlangung von Vorteilen oder zum Ausgleich von erhaltenen Vorteilen ist nach § 14 des Heimgesetzes untersagt.

Der Bewohner / die Bewohnerin wird hierauf hingewiesen.

### **16. Datenschutz**

- 16.1. Das Heim verpflichtet sich zu Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Bewohners / der Bewohnerin.
- 16.2. Das Heim weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten des Bewohners / der Bewohnerin vom Heim nur gespeichert und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 16.3. Der Bewohner / die Bewohnerin hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn / sie gespeichert werden. Er / Sie oder von ihm / ihr benannte Personen seines / ihres Vertrauens haben zudem das Recht zur Einsichtnahme in die vom Heim geführte Pflegedokumentation.

### **17. Sonstige Regelungen / Vertragsänderungen**

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen in aller Regel schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.
- 17.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Das gleiche gilt, wenn der Pflegevertrag lückenhaft sein sollte.

### **18. Besondere Vereinbarungen**

---

---

Frankfurt, den

---

Vertretungsberechtigter des Heims

100.042  
Ausgabe 5

---

Bewohner / in bzw. gesetzliche/r Vertreter

Seite 12  
von 12